



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0006-08-13

=RSS-E 8/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, Dr. Helmut Tenschert, Gerhard Veits und KommR Dipl.-Vw. Helmut Geil in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. März 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch

und RA [REDACTED],  
gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, Deckung für den Schadensfall vom 17.5.2005 durch Leistung eines Betrages von € 10.399,01 zu gewähren sowie aus dem Titel des Schadenersatzes die Kosten der anwaltlichen Vertretung und der Einholung eines Sachverständigengutachtens in Höhe von € 3.027,86 zu ersetzen, wird abgewiesen.

#### Begründung

Unstrittig ist, dass der Antragsteller im Rahmen seiner Hausratsversicherung (Klipp & Klar - Bedingungen für die Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung „Top 2“ (ZGW2) - Fassung 1/2003) eine Privathaftpflichtversicherung mit der Antragsgegnerin abgeschlossen hat. Artikel 5 dieser Versicherung lautet:

„Was gilt als Versicherungsfall? - Artikel 5

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen entstehen könnten. Die Privathaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (...)

Artikel 7 der Bedingungen lautet:

„Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 7

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der im Artikel 6 genannten mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere (...)

- aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch Haltung von Elektro- und Segelbooten; (...)

Nicht versichert sind (...)

- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (...) beweglichen Sachen, die bei oder infolge Bearbeitung an oder mit ihnen entstehen, (...)

Artikel 9 der Bedingungen lautet:

„Wo gilt die Versicherung? - Artikel 9

Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.“

████████████████████ aus ██████████ war im Jahr 2005 Eigentümer des Segelbootes „Moana“, welches von der Türkei zum Attersee überstellt werden sollte. Er war auch Kapitän („Skipper“) dieses Bootes, auf dem sich neben dem Antragsteller noch weitere drei Personen befanden. Der Antragsteller verfügte über die notwendige Ausbildung als Steuermann. Am 17.5.2005 wurde der Antragsteller im ionischen Meer vom Schiffseigner als diensthabender Wachführer und Steuermann eingesetzt. Der Schiffseigner zeichnete auf der

Seekarte den vom Antragsteller einzuhaltenden Kurs ein. Aufgrund einer Unachtsamkeit (nautisches Versehen?) wich der Antragsteller vom vorgegebenen Kurs ab. Das Schiff kollidierte in der Folge mit einem auf dem Grund befindlichen Felsen und wurde dadurch beschädigt. Das Schiff wurde mit einem aus Österreich besorgten Transportgestell nach Österreich verbracht und dort repariert. Der Antragsteller anerkannte sein Verschulden am Unfall. Der Schiffseigner machte ihm gegenüber die Reparatur von € 10.399,01 aus dem Titel des Schadenersatzes geltend. Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Zahlung mit der Begründung ab, dass der Schiffseigner dem Versicherungsnehmer eine bestimmte Aufgabe übertragen habe, für die er selbst eigenverantwortlich gewesen sei, auch während der Steuertätigkeit des Antragstellers sei der am Schiff anwesende Schiffseigner für die Führung des Schiffes verantwortlich gewesen. In der Folge machte der Antragsteller noch die Kosten der Sachverständigenbegutachtung sowie die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von € 3.027,86 gegenüber dem Privathaftpflichtversicherer geltend.

Rechtlich folgt:

Die Privathaftpflichtversicherung ist verpflichtet, unbegründete Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer abzuwehren und begründete Schadenersatzansprüche, soweit diese Gefahren entsprechend umschrieben worden sind, zu bezahlen (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch - § 149 VersVG; vgl. EvBl 1976/181). Der Versicherungsnehmer muss auf Schadenersatz hin in Anspruch genommen werden. Wird er in Anspruch genommen, aber - wie hier - nicht verklagt, kann der Versicherungsnehmer nur dann die Kosten für eine Feststellungsklage vom Haftpflichtversicherer verlangen, wenn er ein besonders schutzwürdiges Interesse nachweisen kann (vgl. Prölss/Martin, VVG<sup>27</sup>, AHB § 1, Rn 18). Ein solches wird im vorliegenden Fall gar nicht geltend gemacht.

Ein Rechtsanwaltskostenersatz für das Schlichtungsverfahren in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 27. März 2008